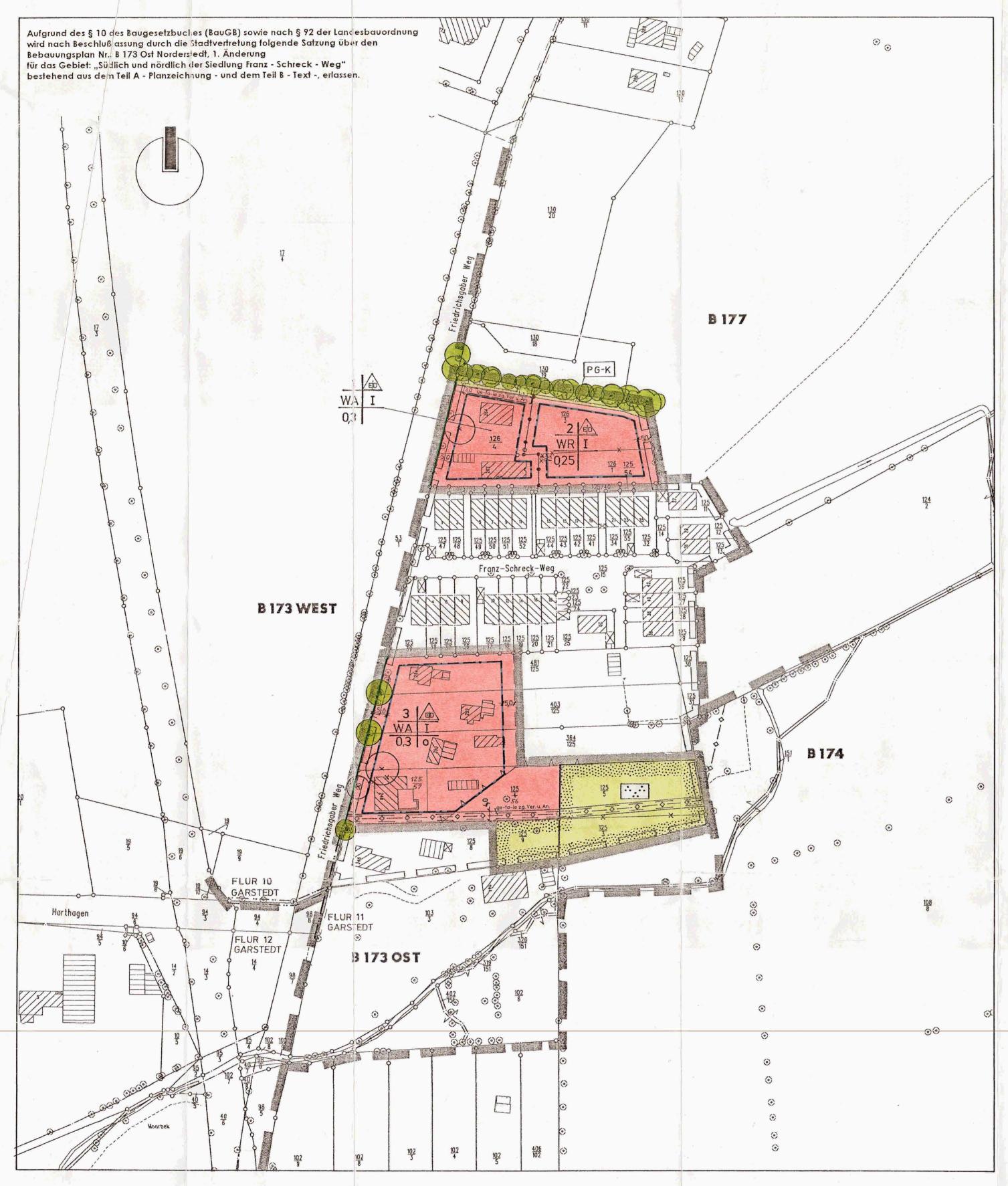
SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 173 OST, 1. ÄNDERUNG GEBIET: "SÜDLICH UND NÖRDLICH DER SIEDLUNG FRANZ-SCHRECK-WEG"

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1990

TEIL A - PLANZEICHNUNG - M. I:1000



1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Magistrates vom 27.11.1995 geändert durch Beschluß des Magistrates vom 02.06.1997

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am 20.12.1995 und 30.09.1997, sowie im Heimatspiegel am 20.12.1995 erfolgt.

Auf Beschluß des Magistrates vom 27.11.1995 und 02.06.1997 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB / § 13 BauGB von der frühzeiligen Bürgerbeteiligung abgesehen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schre ben vom 10.11.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Magistrat hat am 19.09.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begrindung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung - und Teil B -Text - sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.1997 bis 20.11.199" zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslagefrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der "Norderstedter Zeitung" am 10.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Ausschuß für Planung, Bau und Verkehr hat am Q4, M. 1993, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung - und Teil B -Text - sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.11.1939.. bis 29.12.1939... zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslagefrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der "Norderstedter Zeitung" am 17.11.1199. ortsüblich bekanntgemacht worden.

Norderstedt, den 12 FEB. 2001

2. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinig! Bad Segeberg, den 3 1. Jan. 2001

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.95.2000... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hat in der Zeit vom bis bis während der Dienststunden erneut öfentlich ausgelegen (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der "Norderstedter Zeitung ", ortsüblich

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) durch Beschluß gebilligt.

Norderstedt, den 1.2. FEB. 2001

Zeichenerkläruna

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage (Anordnungen normativen Inhalts) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 173 Ost, 1.Änderung § 9 (7) BauGB Art der baulichen Nutzung Reine Wohngebiete § 3 BauNVO Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl § 16 ff. BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 ff. BauNVO Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 22 (2) BauNVO Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO § 23 (3) BauNVO § 9 (1) 11 BauGB Hauptversorgungs- und Hauptabwasserlei-§ 9 (1) 13 BauGB Schmutzwassertransportleitungunterirdisch -Grünflächen Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB § 9 (1) 15 BauGB Private Grünfläche mit der Zweckbestim-Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahem und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

> § 9 (1) 25 b BauGB Erhaltung von Bäume Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten

Kennzeichnungen und nachrichtliche

der Anlieger und Versorgungsträger zu § 9 (1) 21 BauGB Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines

Grenze des räumlichen Gelfungsbereiches § 9 (7) BauGB des B-Planes 173 Ost Grenze des Entwicklungsteilbereiches B § 11 LNatSchG **Erholungsschutzstreifen**

Darstellung ohne Normcharakter Vorhandene Flurstücksgrenzen Fortfallende Flurstücksgrenzen

Flursfücksnummer Bezeichnung der Baugebiete Vorhandene bauliche Anlagen

Künftig fortfallende Gebäude Erhaltenswerter Knick gemäß B-Plan 177

Künftig fortfallende Bäume

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. Norderstedt, den 12 FEB. 2001

5. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung um die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 2.8. wp7....201n der "Norderstedter Zeitung" bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 29.03.2001... in Kraft getreten.

TEIL B - TEXT -

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

1 Nutzungsbeschränkungen

1.1 In den Baugebieten 1 und 3 sind die Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO nicht zulässig. [§ 9 (1) BauGB, § 4 (3) BauNVO und § 1(6) 1 BauNVO]

1.2 In dem Baugebiet 2 sind die Ausnahmen gemäß § 3 (3) BauNVO nicht zulässig. [§ 9 (1) BauGB, § 3 (3) BauNVO und § 1(6) 1 BauNVO1

Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

2.1 In den Baugebieten 1 - 3 sind je Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig. [§ 9 (1) 6 BauGB]

Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, einschließlich Tiefgaragen

3.1 In den Baugebieten 1 - 3 sind Garagen und Stellplätze nur auf den vorderen Grundstücksteilen (begrenzt durch die hintere Baugrenze) zulässig. [§ 9 (1) 4 BauGB und § 12 (6) BauNVO]

3.2 Garagen, Stellplätze und Carports bei Einfamilien - und Doppelhäusern sind ebenerdig bzw. +/- 10 cm zur Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche an der Zufahrtsseite anzuordnen.[§ 9 (2) BauGB]

Außerhalb der überbaubaren Fläche sind untergeordnete Nebenanlagen nur bis zu einer Größe von 20 cbm, Gewächshäuser bis 30 cbm zulässig. [§ 14 (1) BauNVO]

Pflanzbindungen und Pflanzflächen

10 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (vgl. Pflanzenliste) zu bepflanzen. [§ 9 (1) 25 a BauGB]

Im Kronenbereich - einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens - der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind Abgrabungen, Geländeaufhöhungen und Versiegelungen unzulässig (als Ausnahme sind im Bereich des vorhandenen Ackers Abgrabungen bis auf die Pflugsohle und im Bereich der Grundstücke Friedrichsgaber Weg 248 - 254 Bauvorhaben innerhalb der Baugrenzen zulässig). [§ 9 (1) 25 b BauGB]

4.3 Überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu beranken (s. Pflanzenliste). Die Überdachung ist extensiv zu begrünen. [§ 9 (1) 25 a BauGB]

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaf

5.1 Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen. [§ 9 (1) 20 BauGB]

5.2 Die öffentlichen Grünflächen sind naturnah zu gestalten. Bepflanzungen sind mit standortgerechten, einheimischen Pflanzen vorzunehmen. [§ 9 (1) 20 BauGB]

5.3 Der Knickschutzbereich ist als naturnahe Gras- und Krautflur anzulegen. [§ 9 (1) 20 BauGB]

Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushaltes

Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen, Wohnwegen und privaten befestigten Flächen, von denen kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. [§ 9 (1) 16 i.V. m.

6.2 Die Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen; die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. [§ 9 (1) 16 i.V. m. Nr. 20 BauGB]

Ringdrainagen sind nur oberhalb des Grundwasserstandes (Bemessungswasserstand) zulässig. [§ 9 (1) 20 BauGB]

Die in den Baugebieten 1-3 zulässigen Gebäude sind über dem Grundwasserspiegel (Bemessungswasserstand) zu errichten. [§ 9 (1) 20 BauGB]

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m.

§ 92 LBO in der Fassung vom 01.08.1994

Als Material für die Dacheindeckung ist roter Ziegel zu verwenden. Weiterhin sind zulässig: Grasdächer, natürliche Materialien wie Holz, sowie Sonnenkollektoren auf Dä-

7.2 Im Baugebiet ist die Errichtung von Flachdächern unzulässig, ausgenommen sind die Dächer von Carports und untergeordneten Nebenanlagen.

Als Material für die Fassadenverkleidung und für die Einfriedungsmauern sind nur roter Ziegel, weißer Putz, Glas und Holz zulässig.

8.2 Fassadenflächen von Doppelhäusern sind einheitlich zu gestalten.

Sockel- und Wandhöhen

9.1 In den Baugebieten 1 - 3 darf die Sockelhöhe 0,5 m (OKF), bezogen auf die angrenzenden Verkehrsflächen an der Hauseingangsseite, nicht überschritten werden.

10 Einfriedungen

10.1 Als Einfriedungen sind nur Mauern im Material der zugehörigen Hauptbaukörper, Hecken und berankte Drahtzäune zulässig.

10.2 Im Vorgartenbereich sind Einfriedungen bis max. 1,00 m Höhe zulässig, bei Hecken bis max. 1,40 m Höhe zulässig.

10.3 Die Terrassenbereiche bei Doppelhäusern können durch seitliche Einfriedung von maximal 4,0 m Länge und maximal 2,0 m Höhe abgeschirmt werden. Als Material ist Holz und Mauerwerk entsprechend dem Material des Gebäudes zulässig.

11 Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen

11.1 Garagen und Carports sind im gleichen Material der zugehörigen Hauptbaukörper oder in Holz zu errichten.

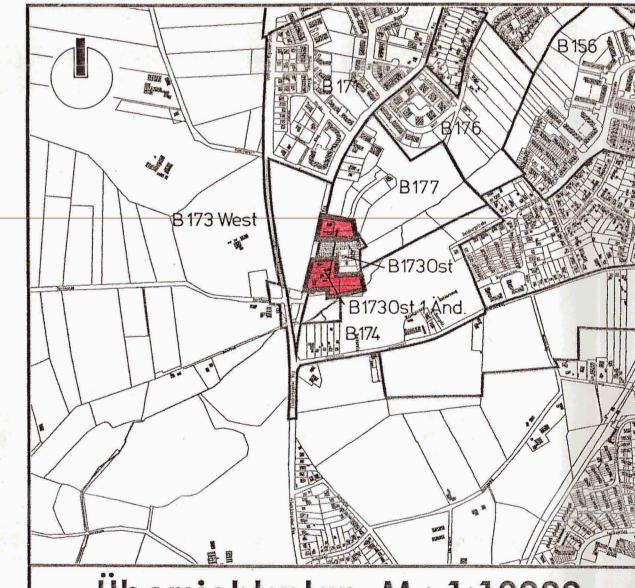
11.2 Als Material für Nebenanlagen ist roter Ziegel und Holz zulässig, bei Gewächshäusern sind Konstruktionen auch aus Stahl, Glas und/oder Holz zulässig.

12.1 Abfallbehälter sind in Abfallbehälterschränken aus Holz oder Mauerwerk unterzubrin-

12.2 Abfallbehälter außerhalb von Gebäuden sind in geeigneter Bepflanzung (freiwachsende bzw. geschnittene Hecken oder immergrüne Laubgehölze) in die Vorgärten zu integrieren.

13 Werbeanlagen

13.1 Werbeanlagen mit wechseldem und bewegten Licht sowie in grellen Farben sind un-



Ubersichtsplan M.: 1:10000

NORDERSTEDT STADT

Stadt als Lebensraum Amt 69 Team 697 Planung Name Bearbeitet Rimka 08.09.1997 Gezeichnet Bebauungsplan Nr. 173 Ost - No. -, Bearbeitet Rimka 08.10.1999 1. Anderung Geändert 08.10.1999 Geändert Gebiet: "Südlich und nördlich der Siedlung Franz-Schreck-Weg Geänderf Geändert Geändert

Norderstedt, den Okt. 1999

Maßstab 1: 1000